

Niederösterreichische Umwelthanwaltschaft

Tor zum Landhaus  
Wiener Straße 54  
3109 St. Pölten  
Tel.: +43 (02742) 9005 12746  
Fax: +43 (02742) 9005 13540  
e-mail: [post.noewa@noel.gv.at](mailto:post.noewa@noel.gv.at)



Datum 11. April 2018

Kennzahl NÖ-UA-GemStUA-11042018

An das  
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Per Mail an: [post.pers6@bmdw.gv.at](mailto:post.pers6@bmdw.gv.at)

Ergeht zugleich an das Präsidium des Nationalrates  
Per Mail an: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Betrifft: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung geändert wird – Gemeinsame Stellungnahme der Umwelthanwaltschaften Österreichs

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser (Bundesverfassungs-)Gesetzesentwurf betreffend die geplante Erweiterung des „BVG Nachhaltigkeit“ um das Staatsziel „wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort als Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung“ wird österreichweit von namhaften Verfassungsjuristinnen und –juristen, unterschiedlichen Interessensvertretungen, Vereinen und NGOs als entbehrlich, zwecklos bzw. kontraproduktiv kritisiert.

Die Umwelthanwaltschaften Österreichs teilen diese ablehnende Haltung, denn es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob und bejahendenfalls inwieweit eine derartige Ergänzung überhaupt essenzielle Bedeutung entfalten kann. Es mutet in diesem Zusammenhang höchst eigenartig an, ein Staatsziel zu formulieren, welches das Funktionieren der heimischen Wirtschaft programmatisch vorgibt bzw. vorzugeben versucht.

Einerseits wurde schon bisher – insbesondere im Rahmen von Behördenverfahren – ein die bestehenden öffentlichen Interessen ausbalancierender Ansatz verfolgt, und andererseits trägt gerade das derzeit in Kraft stehende Bundesverfassungsgesetz über die „Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (BGBl. I Nr. 111/2013)“ auch dazu bei bzw. stellt sicher, dass in Österreich eine wettbewerbsfähige Standortpolitik als Voraussetzung für entsprechende Beschäftigung, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können, neben anderen Zielen verfolgt bzw. unterstützt werden kann.

Die Idee, dieses Staatsziel ins bereits vorhandene „BVG Nachhaltigkeit“ einzufügen und selbiges dabei auch gleich umzubenennen, konterkariert jedenfalls diesen Ansatz. Es bringt auch in der Praxis keinen positiven Effekt, zumal Staatsziele umso wertloser werden, je mehr es davon gibt, weil sich diese Ziele dann gegenseitig blockieren oder aufheben. Staatszielbestimmungen haben darüber hinaus lediglich deklarative und keine normative Wirkung.

Verwaltung und Gerichte müssen sich an konkrete Gesetze halten, weshalb ein zusätzliches Staatsziel letztlich nicht die von der Regierung beabsichtigten Folgen haben wird. Die in den jeweiligen Gesetzen verankerten Abwägungen öffentlicher Interessen sind gerade eben zur Realisierung von wirtschafts- oder sonstigen Vorhaben verankert und bedeuten gerade heute mehr als wirtschaftlichen Fortschritt, schließen diesen aber ganz selbstverständlich mit ein.

Für die Wiener Umweltschutzrechtsanwaltschaft:

e.h.

Mag. Dr. Andrea Schnattinger

Für die Kärntner Umweltschutzrechtsanwaltschaft:

e.h.

Mag. Rudolf Auernig

Für die OÖ Umweltschutzrechtsanwaltschaft

e.h.

DI Dr. Martin Donat

Für die NÖ Umweltschutzrechtsanwaltschaft:

e.h.

Mag. Thomas Hansmann, MAS

Für die Salzburger Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Dr. Wolfgang Wiener

Für die Stmk. Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
HR MMag. Ute Pöllinger

Für die Tiroler Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Mag. Johannes Kostenzer

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:  
e.h.  
DI Katharina Lins

